

PUNKTE, DIE MAN VOR DEM KAUF EINES TIERES BEACHTEN MUSS

EIN TIER ZU HALTEN HEISST VERANTWORTUNG ZU ÜBERNEHMEN

Warum landen jährlich Tausende von Tieren im Tierheim? Weil sich die Tierhalter vor dem Kauf eines Heimtiers häufig nicht bewusst sind, welche Verantwortung mit der Tierhaltung auf sie zukommt, und sie deshalb schnell mal überfordert sind. Überlegen Sie sich deshalb vor der Anschaffung eines Heimtiers genau, wieso Sie sich ein bestimmtes Tier wünschen und was dieses für Anforderungen an Sie als Halterin oder Halter stellt. Seien Sie sich auch bewusst, dass Sie mit einem Tierkauf eine jahrelange Verpflichtung eingehen. Sind auch alle anderen Familienmitglieder mit dem Tier einverstanden? Hat iemand in Ihrem Umfeld eine Allergie gegen bestimmte Tierhaare? Dürfen Sie in Ihrer Wohnung überhaupt Tiere halten? Wer kümmert sich um das Tier, wenn Sie in den Ferien sind? Nicht zu unterschätzen ist auch der finanzielle Aufwand, der ein Tier mit sich bringt, schliesslich braucht es Pflege, will fressen und medizinisch versorgt werden. Weitere zentrale Fragen, die Sie sich stellen sollten, bevor Sie ein Tier anschaffen, sind: Was erwarte ich von meinem zukünftigen Heimtier? Will ich einen Hamster, der mehr oder weniger selbständig, jedoch nachtaktiv ist? Oder bin ich bereit, mehrere Stunden pro Tag aufzuwenden, um mit einem Hund spazieren zu gehen? Jede Tierart stellt andere Anforderungen an ihre Haltung. So sind etwa Meerschweinchen Gruppentiere, die auf keinen Fall isoliert gehalten werden dürfen. Anderseits



bereits im Haushalt lebenden Katze einen Artgenossen anzuschaffen, ohne vorher abzuklären, ob dies auch funktioniert, denn nicht jedes Tier duldet einen «Rivalen» in seinem Reich.

Damit die Freude an einem Tier lange anhält, empfiehlt es sich grundsätzlich, sich vorab einmal gut zu informieren. Die Auswahl an Literatur ist gross, bei der Lektüre eines Buches über das gewünschte Tier finden Sie viele wertvolle Informationen über Charaktereigenschaften und Ansprüche an die Haltung. Zusätzlich empfehlen wir Ihnen ein klärendes Gespräch mit einer Fachperson. Wichtig ist, dass Sie keine voreiligen Entscheidungen treffen, sondern die Sache entspannt und mit Freude angehen. Dann steht einer schönen und erlebnisrei-





WIR SIND
KEINE SACHEN!

ist es nicht unproblematisch, einer





WIR VERBESSERN DEN GESETZESSCHUTZ FÜR TIERE

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser

Tiere können sich gegen menschliche Gewalt und Ausbeutung nicht wehren - darum brauchen sie unseren Schutz. Weil unsere Gesellschaft den Tieren diesen Schutz leider nicht immer freiwillig gewährt, sind klare und verbindliche Rechtsnormen notwendig. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich beharrlich und mit aller Kraft für bessere juristische Grundlagen im Tierschutz ein. Wir decken Missstände auf und legen konkrete Vorschläge für Gesetzesverbesserungen vor. In den letzten 15 Jahren ist uns dies immer wieder gelungen – so haben wir etwa erreicht, dass Tiere im Schweizer Recht keine Sachen mehr sind, ihre Würde geschützt ist oder dass sexuelle Handlungen mit ihnen im neuen Tierschutzaesetz verboten sein werden.

Auch 2008 packen wir wieder eine ganze Reihe wichtiger Projekte an (sehen Sie dazu www.tierimrecht.org/de/stiftung/projekte). Allen Projekten gemeinsam ist das Ziel, die Beziehung zwischen Tieren und Menschen in Recht, Ethik und Gesellschaft kontinuierlich zu verbessern. Noch immer gibt es hier sehr viel zu tun – und wir sind auf Ihre Unterstützung dringend angewiesen. Bitte helfen Sie uns mit Ihrer Spende, unsere Ziele zu realisieren und den Gesetzesschutz für Tiere weiter zu verbessern.

Für Ihre Hilfe und Ihr Vertrauen danke ich Ihnen – auch im Namen der Tiere – ganz herzlich.

Gieri Bolliger, Geschäftsleiter TIR

IMPRESSUM

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht Postfach 1033, 8034 Zürich
Tel. 043 443 06 43, Fax 043 443 06 46 info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org
Spendenkonto 87-700700-7
Auflage: 20'000 Ex., erscheint viermal jährlich Jahresabo Fr. 5.— im Gönnerbeitrag inbegriffen Verantwortung: Gieri Bolliger, Liana Bressan

Text: Marc Langenegger, Grafik: hellblue.ch

DAS TIER IST KEINE SACHE

Tiere gelten seit April 2003 in der Schweiz nicht mehr als Sachen. Um der neuen Rechtstellung der Tiere gerecht zu werden, wurden zahlreiche Gesetze – so etwa das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB), das Obligationenrecht (OR), das Strafgesetzbuch (StGB) oder das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) – angepasst.

DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR) HILFT BEI RECHTSFRAGEN

Im Zusammenhang mit Tieren und deren Haltung kann es zu rechtlichen Fragen und Problemen kommen, sei es zwischen Privatpersonen oder Privaten und Behörden. In solchen Fällen ist juristischer Rat meist unabdingbar. Gemäss Rechtsanwalt Sven Oliver Dogwiler aus Zürich fungiert die Stiftung für das Tier im Recht dabei als hilfreiche erste Anlaufstelle und ist dann letztlich auch die eigentliche Schnittstelle zwischen Ratsuchenden bzw. Verfahrensbetroffenen und Rechtsanwälten. Dank der umfangreichen Website www.tierimrecht.org können erste juristische Informationen direkt und unkompliziert auch aus dem Internet bezogen werden.



VOM WERT EINES TIERES



SCHADENERSATZ FÜR EIN VERLETZTES TIER

Tiere gehören zum Vermögen ihres Eigentümers, so dass dieser bei einer Verletzung oder Tötung seines Tieres im haftpflichtrechtlichen Sinne einen Schaden erleidet. Bis 2003. bemass sich der Ersatz für ein verletztes Tier an den «Reparatur- oder Heilungskosten» bzw. bei der Tötung am Anschaffungspreis eines gleichwertigen neuen Tieres. In beiden Fällen galt iedoch der Grundsatz, dass der Schadenersatz den objektiven Verkehrswert des betroffenen Tieres nicht übersteigen sollte. Seit der rechtlichen Lösung der Tiere vom Sachbegriff hält das Obligationenrecht nun aber klar fest, dass Heilungskosten auch dann angemessen als Schaden geltend gemacht werden können, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen. Dies gilt jedoch nur für Kosten, die für die Behandlung tatsächlich notwendig sind, was nach den Umständen des konkreten Einzelfalls zu beurteilen ist.

KATER TIM WIRD ANGEFAHREN – DIE HEILUNGSKOSTEN TRÄGT DIE AUTOLENKERIN

Familie Schneider sitzt gerade beim Nachtessen, als es an der Türe klingelt. Draussen steht eine geschockte junge Frau mit Schneiders Kater Tim auf dem Arm. Nach ihren Angaben sei das Tier plötzlich aus dem Gebüsch und über die Strasse gesprungen. Sie habe es zu spät gesehen und nicht mehr bremsen können. Wahrscheinlich habe sie es mit dem Rad touchiert. Tim könne nicht mehr selber aufstehen, er lebe aber noch.

Die Schneiders fahren mit ihrem Kater sofort ins Tierspital, wo ein Beckenbruch sowie ein Anriss der Milz diagnostiziert werden. Nach erfolgreicher Operation und einigen Tagen Aufenthalt in der Tierklinik können Schneiders ihren geliebten Tim wieder nach Hause holen. Bis das Tier sich völlig vom Autounfall erholt hat, müssen sie es mit Spezialfutter ernähren.

Für die Bezahlung der Rechnungen wenden sie sich an die junge Autofahrerin, die am Abend des Unfalls ihre Adresse hinterlassen hat. Wäre der Unfall vor 2003 geschehen, hätten Schneiders den grössten Teil der Tierarztrechnungen selber berappen müssen. Seit Tiere jedoch nicht mehr als Sache gelten, müssen die Heilungskosten vom Haftpflichtigen getragen werden, selbst dann, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen. Die Autofahrerin hat also die Rechnung des Tierspitals für Operation, Pflege und Aufenthalt sowie das vom Tierarzt verschriebene Spezialfutter aus ihrer Kasse zu begleichen.